

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	Entscheidung	19.11.2025

Tagesordnungspunkt:

Ganztagsförderungsgesetz: Umsetzung der ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes ein Konzept über die Planung und Ausgestaltung der Maßnahmenförderung zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in den Schulferien zu erstellen und den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachlage:

Mit dem "Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter" (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) hat der Bundesgesetzgeber einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung in § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) verankert.

Folgende Rahmenbedingungen zum Rechtsanspruch sind durch den Gesetzgeber festgelegt worden:

- Jedes Kind hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5 einen Anspruch auf eine ganztägige Förderung.
- Der Rechtsanspruch greift stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnend mit Klassenstufe 1. Ab dem Schuljahr 2029/2030 besteht ein Rechtsanspruch für alle Kinder bis Klassenstufe 4.
- Der Umfang besteht an Werktagen im zeitlichen Umfang von 8 Stunden. Über diesen zeitlichen Umfang hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.
- Der Rechtsanspruch gilt auch für die Zeit der Schulferien. Durch Landesrecht kann eine Schließzeit von vier Wochen festgelegt werden.

Aufgrund der Verankerung des Rechtsanspruchs im SGB VIII ist der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs verpflichtet. Weiterhin obliegt dem Kreisjugendamt für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII). Dabei handelt es sich um einen stetig zu überprüfenden und ggfls. zu überarbeitenden Prozess im Zusammenwirken mit den Schulträgern.

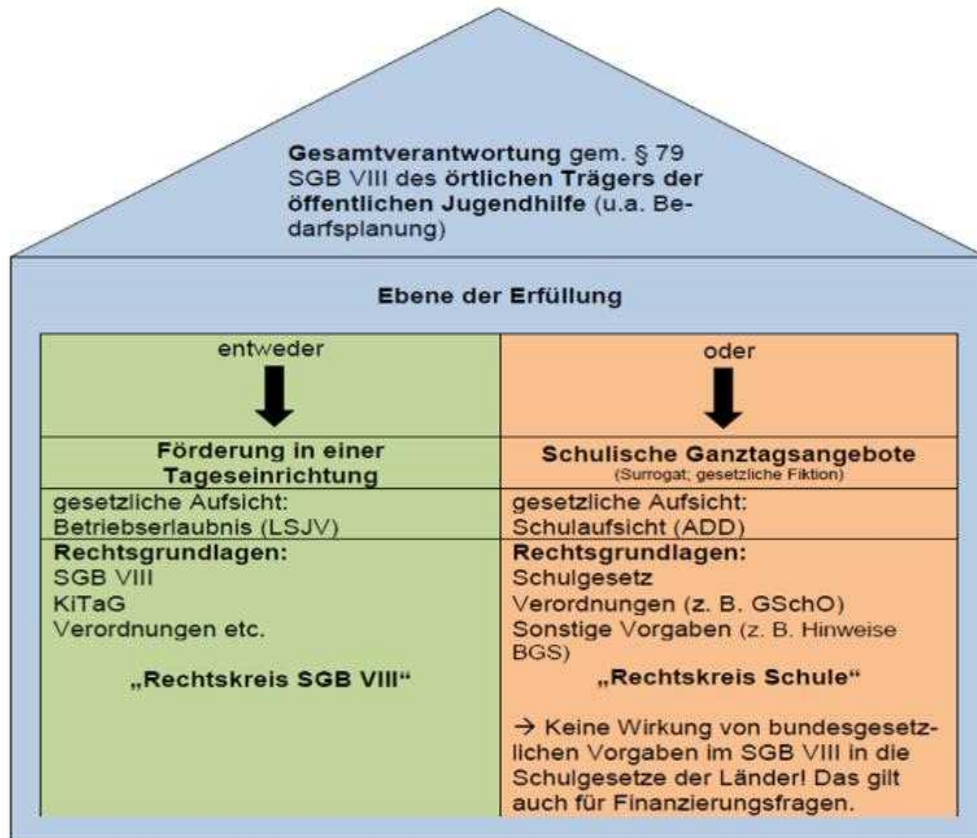
A) Bedarfsdeckung des Rechtsanspruchs während der Schulzeit:

Der gesetzliche Anspruch auf Betreuung an Werktagen, der im schulischen Kontext steht, kann sichergestellt werden durch:

- Ganztagschulen / GTS (in Angebotsform oder in verpflichtender Form),
- Betreuende Grundschulen / betr. GS,
- Horte (jedoch grds. Vorrang schulischer Betreuungsangebote nach § 17 KiTaG)

Der in § 24 Abs. IV (neu) SGB VIII verankerte Rechtsanspruch bezieht sich auf die Förderung in einer Tageseinrichtung. Gleichzeitig führt das Gesetz aus, dass der Anspruch im zeitlichen Umfang des Unterrichts der Angebote der Ganztagschule als erfüllt gilt (= Surrogat).

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass eine klare rechtliche Abgrenzung im Hinblick darauf erfolgt, wo Vorgaben aus dem Rechtskreis des SGB VIII und wo Vorgaben aus dem Schulgesetz RLP gelten. Hierzu hat das Bildungsministerium RLP klargestellt:



Quelle: Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz

Finanzierungsverantwortung:

Der Rechtsanspruch richtet sich rein gesetzlich an das Jugendamt. Damit einher geht aber nicht die gesamte Umsetzungs- und Finanzierungsverantwortung.

Die Bedarfsplanung zur Umsetzung des GaFöG obliegt dem Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Umsetzungsverantwortung liegt bei den Kommunen vor Ort und zwar wie folgt:

Erfolgt die Bedarfsdeckung im schulischen Sektor (GTS und betr. GS) sind die Schulträger verpflichtet den festgestellten Bedarf mit geeigneten Maßnahmen zu decken und zu finanzieren (es gilt das Schulgesetz). Für den investiven Bereich ist ggf. § 87 II SchulG. heranzuziehen, wonach der Landkreis (als Schulbehörde) sich an anerkannten Baukosten einer Schule, deren Schulträger eine kreisangehörige Kommune ist, zu beteiligen hat.

Erfolgt die Umsetzung im Hortbereich, obliegt die Verpflichtung zur Umsetzung den Kommunen als unabwiesbare Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung nach dem KiTaG RLP. Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt sich sodann im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen zur Finanzierung nach dem KiTaG RLP.

Der Großteil der Sicherstellung wird in RLP über schulische Maßnahmen erfolgen.

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz erfolgt die Bedarfsdeckung bereits heute zu rund 90 % im schulischen Kontext durch die Ganztagschulen oder betreuende Grundschulen. Nur rund 10 % der Betreuungsplätze sind Hortplätze.

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2024/25				
Schulbezirk	Ganztags- schule	betreuende Grund- schule	Hort	Summe Plätze
Vbfr. Stadt Bendorf	242	343	0	585
VG Maifeld	300	338	82	720
VG Mendig	50	181	40	271
VG Pellenz	157	276	0	433
VG Rhein-Mosel	46	510	108	664
VG Vallendar	0	194	42	236
VG Vordereifel	0	304	0	304
VG Weißenthurm	210	522	127	859
	1.005	2.668	399	4.072

Weitere Umwandlungen in Ganztagschulen sind geplant:

Umwandlung in Ganztagschule geplant:		
Verbandsgemeinde	Grundschule	ab Schuljahr
Maifeld	Cusanus Münstermaifeld	2025/26
Mendig	Pfarrer Bechtel Mendig	2026/27
Rhens	Grundschule	2027/28

Im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung hat die Verwaltung des Kreisjugendamtes über die Umsetzung des GaFöG bereits ab dem Jahr 2022 regelmäßig informiert:

- Jugendhilfeausschuss (23.11.2022),
- Bürgermeisterdienstbesprechungen, unter fachlicher Beteiligung des Ministeriums für Bildung RLP,
- mehrfache Treffen und Austausch mit den Schulträgern.

Zur Umsetzung des GaFöG stellt der Bund den Ländern im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch Finanzhilfen für den zusätzlichen qualitativen und quantitativen investiven Ausbau von Ganztagsangeboten zur Verfügung. Die Förderung der notwendigen Maßnahmen erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift „Richtlinie zu Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Basismittel)“ von 26.07.2023. Die Verwaltungsvorschrift legt in Nr. 5.2 fest, dass für Maßnahmen im Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz Fördermittel von 4.716.008 EUR gewährt werden können.

Die Förderquote beträgt 70 % der im jeweiligen Antragsverfahren dargelegten und tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben. Der entsprechende Maßnahmenkatalog wurde fristgerecht beim Bildungsministerium durch das Kreisjugendamt eingereicht. Folgende Maßnahmen sind geplant:

Grundschule	Art der Maßnahme	voraus. Kosten	Bundes- zuschuss
Medardus, Bendorf	Umbau, Ausstattung	154.000 €	107.800 €
Cusanuns, Münstermaifeld	Umbau, Ausstattung	270.000 €	189.000 €
Pfarrer Bechtel, Mendig	Anbau Mensa	4.375.000 €	3.062.500 €
Grundschule Nickenich	Umbau, Ausstattung	420.288 €	294.201 €
Grundschule Saffig	Umbau, Ausstattung	376.881 €	263.817 €
Grundschule Weiler	Erweiterung	89.470 €	62.629 €
Grundschule Niederfell	Anbau Mensa	514.080 €	359.856 €
Gesamt		6.199.718 €	4.339.803 €

Dies entspricht einer Inanspruchnahme des Budgets von derzeit 92,02 %.

Über die vorgenannten Finanzierungshilfen hinaus, die der Bund den Ländern im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch für den zusätzlichen qualitativen und quantitativen investiven Ausbau von Ganztagsangeboten zur Verfügung stellt, leistet der Landkreis Mayen-Koblenz nach dem Schulgesetz RLP eine finanzielle Beteiligung an den anerkannten Baukosten von Schulbaumaßnahmen.

Stand der Bedarfsplanung:

Der abschließende Bedarfsplan wird dem Jugendhilfeausschuss nach endgültiger Abstimmung mit den Schulträgern im Juni 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bereits jetzt kann festgestellt werden, dass der Rechtsanspruch auf Betreuung der Grundschulkinder für das erste Schuljahr ab dem Schuljahr 2026/27 erfüllt werden kann. Durch den geplanten Ausbau der Grundschulen werden zusätzliche rechtsanspruchserfüllende Betreuungsplätze nach dem GaFöG geschaffen.

Weiterhin offen sind die Schließzeitenregelungen in den Schulferien und die Betriebskostenverteilung des Bundes durch das Land Rheinland-Pfalz.

B) Bedarfsdeckung des Rechtsanspruchs in den Schulferien:

Das Ganztagsförderungsgesetz sieht zusätzlich einen Anspruch auf ganztägige Förderung für die Ferienzeiten an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich vor.

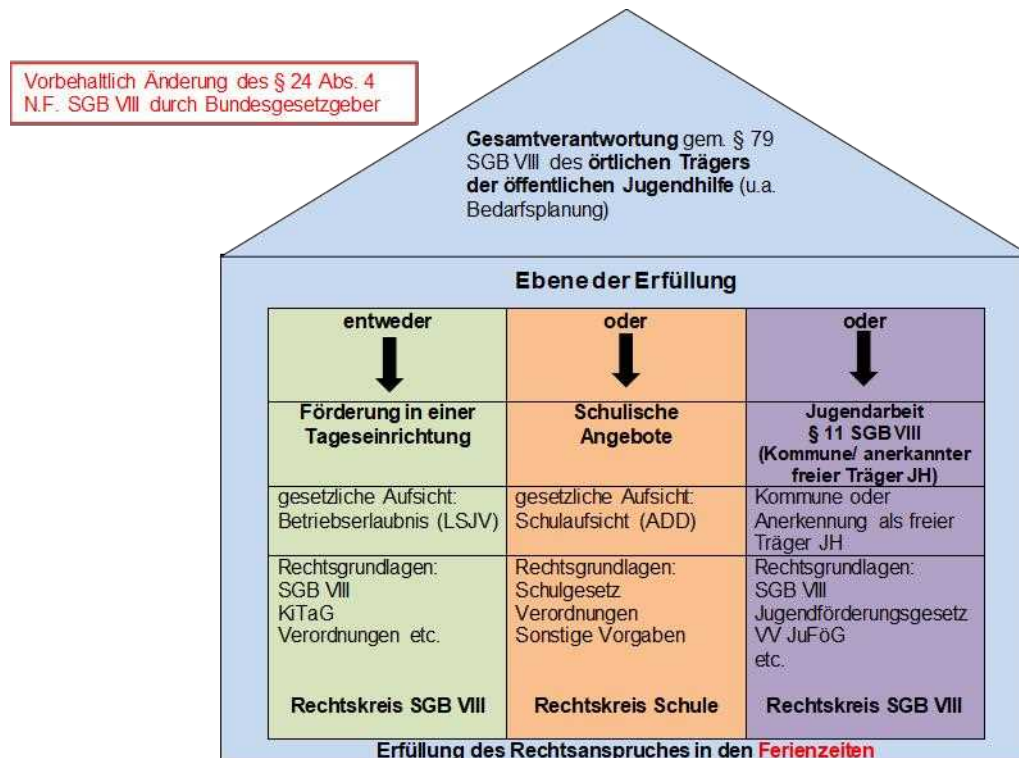
Das Land Rheinland-Pfalz wird die gesetzliche Möglichkeit schaffen, Schließzeiten in den Ferien von 20 Tagen festzulegen. Der Rechtsanspruch in den Schulferien wird erstmalig in den Herbstferien 2026 wirksam.

Die Bedarfsdeckung erfordert eine gesonderte Betrachtung, da diese enorme Herausforderungen in planerischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht birgt.

Mit einem aktuellen Gesetzesentwurf zur Änderung des SGB VIII (BR-Drs. 208/25 vom 13.06.2025) beabsichtigt der Bundesrat in den Schulferien die Angebote der Jugendarbeit als unmittelbar rechtsanspruchserfüllend anzuerkennen. Zur Begründung wird insbesondere darauf verwiesen, dass eine Ferienbetreuung im Rechtsrahmen des § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung ab 1. August 2026 selbst unter großen Anstrengungen nicht flächendeckend angeboten werden kann.

Die Angebote der Jugendarbeit stellen dem Gesetzesentwurf folgend einen wertvollen und etablierten Beitrag dar, um auf Bedarfe von Kindern nach interessenorientierten Angeboten, Selbstorganisation und Erholung einzugehen. In den Zeiten der Schulferien sollen daher – zusätzlich zu rechtsanspruchserfüllenden Angeboten der Schulen, der Tageseinrichtungen und ihrer Kooperationspartner – Angebote der Jugendarbeit unmittelbar

rechtsanspruchserfüllend wirken. Um bedarfsdeckend zu wirken, ist jedoch das Angebot deutlich auszubauen.



Quelle: Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz

Das Kreisjugendamt selbst ist kein unmittelbarer Maßnahmenträger der Jugendarbeit.

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit den Kommunen wurden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes dezentrale Strukturen für die Jugendarbeit geschaffen und die Aufgaben der Jugendarbeit auf die Kommunen übertragen (vgl. Kreistagsbeschluss vom 18.12.2000). Dies hat sich über die Jahre hinweg bewährt und fest etabliert.

Die Kommunen sind Einstellungsträger der Fachkräfte der Jugendarbeit, so dass die Strukturen und Angebote bedarfsgerecht vor Ort entwickelt und vorgehalten werden können, so auch die Maßnahmen der Jugendarbeit in den Schulferien.

Das Kreisjugendamt fördert die Jugendarbeit in den Kommunen durch eine anteilige Personalkostenpauschale der eingestellten Fachkräfte. Ferner unterstützt der Landkreis die kommunalen und freien Träger nach den Richtlinien des Kreisjugendamtes zur Förderung der Jugendarbeit.

Um den Rechtsanspruch auf eine Ganztagsförderung in den Ferien zu erfüllen, müssen die gewachsenen Strukturen dezentral und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Hierfür ist eine große Anstrengung aller Beteiligten und eine kooperative Zusammenarbeit ein zentraler Gelingensfaktor.

Dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt dabei neben der Planungs- auch die **Finanzierungsverantwortung (!)**.

Demnach hat das Kreisjugendamt mit allen Beteiligten ein Konzept zur Planung, Umsetzung und Finanzierung zu entwickeln.

Das Thema wurde bereits mit der hauptamtlichen Bürgermeisterin und den Bürgermeistern erörtert. Deutlich wurde, dass hier die Entwicklung eines tragfähigen Konzeptes entwickelt werden muss, welches an der bewährten Struktur der Angebotsentwicklung vor Ort anknüpft und diese ausbaut.

Im interkommunalen Austausch zeigt sich, dass auch in anderen Landkreisjugendämtern Überlegungen bestehen, die Strukturen vor Ort finanziell zu stärken (z.B. finanzielle Förderung einer Koordinierungskraft vor Ort). Hierdurch sollen Synergien aus den Angeboten und Ressourcen der Jugendarbeit freier Träger und Kommunen genutzt werden. Hierfür wurden vorsorglich Mittel in den Haushalt 2026 eingestellt.

Es bedarf der gemeinsamen Anstrengung aller Beteiligten, um die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder sowohl quantitativ als auch qualitativ weiter auszubauen und den Rechtsanspruch von Grundschulkindern sicherzustellen.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Haushaltsmittel wurden vorsorglich in den Haushalt 2026 eingestellt